

Satzung

des Landkreises Bad Kreuznach über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat)

vom 17. September 2015

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 49 b der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 08. Mai 2013 (GVBl. S. 139), BS 2020-2, in seiner Sitzung am 13. Juli 2015 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat)

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) gebildet.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK) zählen zu den Menschen mit Behinderung die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat ist bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Bad Kreuznach berühren, zu hören. Er versteht sich als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung im Landkreis Bad Kreuznach. Er berät und unterstützt die Kreisgremien in diesen Angelegenheiten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen. Darunter zählen beispielhaft Bildung, Erziehung, Arbeit, Freiheit, Kultur und Wohnen,
 - b) barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technische Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen,
 - c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für behinderte Menschen sowie
 - d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.
- (3) Der Behindertenbeirat wirkt bei der Erstellung und Fortschreibung einer regionalen Teilhabeplanung mit und unterstützt diesen Prozess.

§ 3

Mitglieder, Entschädigung

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - a) insgesamt 10 Vertreter/innen der Menschen mit Behinderung; auf eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen ist zu achten,
 - b) der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises Bad Kreuznach,
 - c) der/die Landrat/Landrätin oder der/die ständige Vertreter/in,
 - d) je ein/e Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen und

- e) der/die für Inklusion zuständige Geschäftsbereichsleiter/in.
- (3) Beratende Mitglieder sind je ein/e Vertreter/Vertreterin
- a) der Selbsthilfegruppen,
 - b) der Regionalen Teilhabekonferenz des Landkreises Bad Kreuznach,
 - c) der Sozialverbände,
 - d) der Wohlfahrtsverbände,
 - e) des Psychiatriebeirates,
 - f) des Sozialamtes, des Gesundheitsamtes und des Jugendamtes der Kreisverwaltung.
- (4) Die in Abs. 2 a) und Abs. 3 a) bis e) aufgeführten Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen werden von Organisationen der Selbsthilfe, der Behindertenorganisationen oder der Leistungserbringer für Menschen mit Behinderung vorgeschlagen.
- (5) Die in Abs. 2 d) aufgeführten Vertreter/innen werden von den Fraktionen benannt.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 Nr. a) und d) und deren Stellvertreter/innen sowie die beratenden Mitglieder nach Abs. 3 und deren Stellvertreter/innen werden vom Landrat/von der Landrätin für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages bestellt.
- (7) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten Entschädigungen nach der Hauptsatzung des Landkreises Bad Kreuznach. Sollten Menschen mit Behinderung eine persönliche Assistenz benötigen, wird dafür eine vereinbarte Vergütung erstattet.
- (8) Für die erforderliche Beanspruchung eines Fahrdienstes erfolgt die Erstattung entsprechend vereinbarter Vergütungen.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Behindertenbeirat nach außen.

§ 5

Sitzungen, Einberufungen

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates können beantragen, eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Behindertenbeirates gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (4) Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist.
- (5) Die Kreisbeigeordneten können an den Sitzungen des Behindertenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Bei den Sitzungen des Behindertenbeirates werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher/innen oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt.

- (7) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Bad Kreuznach.
- (8) Zu den Sitzungen des Behindertenbeirates können bei Bedarf weitere Sachverständige eingeladen werden.
- (9) Der/Die Landrat/Landrätin lädt zur konstituierenden Sitzung des Behindertenbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

§ 6

Rechte des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Kreistag zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates nach § 2 dieser Satzung betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Kreistag oder einen seiner Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung entscheidungsrelevanter Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Im Übrigen bleiben die Rechte, die den Einwohnerinnen und Einwohnern nach der Landkreisordnung zustehen, unberührt.
- (4) Die Kreisgremien einschließlich der Fachausschüsse können beschließen, Angelegenheiten mit dem Behindertenbeirat zu erörtern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, 15.09.2015

gez. Unterschrift

Franz-Josef Diel

Landrat

Die Authentizität des Norminhaltes und die Legalität des Verfahrens werden hiermit bestätigt.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, 15.09.2015

gez. Unterschrift

Franz-Josef Diel

Landrat

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.